



KUNDMACHUNG

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 11.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 7,16 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 520,20.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,57 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 21.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,57 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 520,20.
2. Die Wasser-Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,16 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 73,87.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 36,94.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 19,65
Doppelgrab	Euro 39,22
Urnengrab	Euro 19,65
Urnenerdgrab	EUR 19,65
Urnenstele	EUR 19,65
Erwerb Grabstätte:	
Einzelgrab	Euro 653,60
Urnengrab	Euro 261,54
Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmal möglich):	
	Euro 144,65
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlichen anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro 653,60
Urnengrab	Euro 261,54
Urnenstele	Euro 65,44
3. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1
Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 31,83
4. Exhumierung nach § 5
Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt EUR 1.025,29

Artikel V

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.11.2023 geändert wie folgt:

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr

1 Person	€ 74,93
Jede weitere Person	€ 18,44

b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.) Bemessungsgrundlage: pro Person € 24,16

c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung:

in Privatzimmern	€ 0,37
in Beherbergungsbetrieben	€ 0,37
in Ferienwohnungen	€ 0,37

und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze pro Sitzplatz € 1,44

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigter € 34,31

2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt: Im Holsystem je kg € 0,88

Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,44

b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt nach Personen und Jahr

1 – 3 Personen € 52,07

ab 4 Personen € 66,34

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt

für:

80 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 7,44
120 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 11,16
240 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 22,31
1100 l Biomüllbehälter Asche	€ 102,10

- c) **Sperrmüllgebühr:** je kg € 0,44
d) **Baurestmassengebühr:** je kg € 0,24

Artikel VI (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.11.2023

Abgenommen am: 06.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.11.2023

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur